

Homepage www.mahlstetten.com *eingestellt am 12. Dezember 2023*

***am Montag, 18. Dezember 2023, 18:30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses
Mahlstetten***

Öffentliche Tagesordnung:

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Erschließung Gewerbegebiet „Grube“ – Vorstellung der Ausführungsplanung
3. Kalkulation von Verwaltungsgebühren – Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
4. Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024
5. Bauanträge
6. Verschiedenes
7. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen.

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.
Benedikt Bugge
Bürgermeister

Anlagen: Sitzungsvorlagen (soweit zulässig)

Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberschutzrechtlichen Gründen nicht eingestellt.

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlsetten am 18. Dezember 2023

Vorlage 33/2023 zu Tagesordnungspunkt 2 – öffentlich

Erschließung Gewerbegebiet „Grube“ – Vorstellung der
Ausführungsplanung



Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grube – 2. Änderung und Erweiterung“ ist seit 8. April 2021 rechtskräftig. Eine Erschließung der Flächen war seither hinausgezögert worden. Insbesondere mussten hierfür langwierige Verhandlungen für ein Leitungsrecht geführt werden, um den Kanalanschluss in den Ardweg verlegen zu können. Im Zuge eines Notartermins am 13. November 2023 konnten die grundbuchrechtlichen Eintragungen nun vorgenommen werden. Einer Erschließung steht somit nichts mehr im Wege.

Das Ingenieurbüro Breinlinger war bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens mit einer ersten Erschließungsplanung beauftragt worden. Diese wurden nun zu einer Ausführungsplanung konkretisiert (s. Anlage). Frau Stegmiller und Herr Henning werden in der Sitzung anwesend sein und die Planungen vorstellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem nun alle Voraussetzungen für die Erschließung geschaffen sind, kann die Ausführungsplanung vorgestellt und im besten Fall freigegeben werden. Eine Umsetzung ist für das Jahr 2024 vorgesehen und im Haushaltsplan entsprechend finanziell hinterlegt.

Beschlussvorschlag:

Der vorgestellten Ausführungsplanung für die Erschließung des Gewerbegebiets „Grube“ wird zugestimmt.

Das Ingenieurbüro Breinlinger wird mit der Ausschreibung der Baumaßnahme beauftragt.

Mahlsetten, 5. Dezember 2023


Benedikt Buggle, Bürgermeister

Sitzungsvorlage für den Gemeinderat Mahlstetten
für die Sitzung am 18.12.2023

Kalkulation von Verwaltungsgebühren
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

1. Sachstand

Das Gebührenverzeichnis zum Landesgebührengesetz ist entsprechend der Übergangsregelung im Artikel 17 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 mit Ablauf des Jahres 2006 außer Kraft getreten. Seither besteht für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gemäß §4 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit §11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine gesetzliche Verpflichtung, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren. Die Gebühren sollen kostendeckend festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Angelegenheiten der Selbstverwaltung, sowie für übertragene Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden.

Die Gebührensätze sind auf der Grundlage des für die Verwaltungshandlung entstehenden Verwaltungsaufwandes, der sich aus allen persönlichen und sächlichen Kosten zusammensetzt und unmittelbar mit der Amtshandlung zusammenhängt, zu kalkulieren. Nach der Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, den Verwaltungsaufwand durch eine bis ins Einzelne gehende betriebswirtschaftliche Berechnung genau zu ermitteln. Es genügt, wenn die Kosten sachgerecht geschätzt werden und bei der Kalkulation ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt wird, so ein Urteil des OVG Lüneburg vom 22.04.1981. Allerdings ist die Kalkulation umso rechtssicherer, je exaktere Zahlen ermittelt werden können. Von der GPA wird empfohlen, bei der Kalkulation mindestens die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten zu ermitteln. Bei Raum-, Sach- und Gemeinkosten sollen pauschalierte Ansätze herangezogen werden, sofern noch keine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt wurde.

Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sowie die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.1 Ansatzfähige Kosten

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Kostendeckungsprinzip). Verwaltungskosten sind gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile, sowie kalkulatorische Kosten.

Berücksichtigung bei der Gebührenbemessung muss auch die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung zum Zeitpunkt der Leistungserstellung finden. Dadurch wird dem sogenannten Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, welches ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gebührenhöhe und dem Wert der Amtshandlung für den Empfänger vorsieht.

Eine weitere Rolle spielt in einer Gebührenkalkulation der Gleichheitsgrundsatz. Dieser besagt, dass wesentlich gleiche Tatbestände nicht willkürlich und ohne sachliche Gründe ungleich oder wesentlich ungleiches nicht willkürlich gleichbehandelt werden darf

1.1.1 Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten. Der größte Anteil der Amtshandlungen, die eine Verwaltungsgebühr zur Folge haben, wird von Verwaltungsfachangestellten bzw. Beamten des mittleren Dienstes durchgeführt. Gemäß der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 31.10.2022 sind für den mittleren Dienst 61 € pro Stunde anzusetzen.

1.1.2 Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke.

1.1.2.1 Raumkosten

Die Raumkosten sind den Personalkostenpauschalen nach 1.1.1 zuzuschlagen. Als Pauschale wird in der VwV ein Betrag von 4.886 € pro Jahr angesetzt, das entspricht 2,95 € pro Arbeitsstunde.

1.1.2.2 Sonstige Sachkosten

Für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung wird im mittleren und gehobenen Dienst eine jährliche Pauschale von 1.810 € angesetzt, das entspricht 1,09 € pro Arbeitsstunde. Der sachliche Verwaltungsaufwand schlägt mit durchschnittlich 1,81 € pro Arbeitsstunde zu Buche.

1.1.3 Kalkulatorische Kosten

Unter dem Begriff der kalkulatorischen Kosten werden im Bereich der Gebührenkalkulation die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen zusammengefasst. Da die kalkulatorischen Zinsen im Kommunalabgabengesetz ohne nähere Begründung ausgeschlossen werden verbleiben davon nur die Abschreibungen als ansatzfähige kalkulatorische Kosten.

1.1.4. Gemeinkostenanteile

Hierbei handelt es sich um Kosten, die für die Erledigung zentraler Aufgaben entstehen. Typische Beispiele sind die Kosten des Personalamts, der Kämmerei, des Bürgermeisters und des Gemeinderats.

1.2 Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Im Idealfall sind die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. Da die Gemeinde Mahlstetten noch keine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt hat, wurde für die Kalkulation auf die KGSt- Materiale „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Nr. 7/2016 Stand 2016/2017) als Schätzungsgrundlage zurückgegriffen. Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich gemäß des KGSt- Berichtes aus den:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Gemeinkosten

Zur Ermittlung der Arbeitskosten pro Stunde sind die ermittelten Gesamtkosten durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Entsprechend der VwV Kostenfestlegung vom 30.10.2022 ist bei einer 41-Stunden-Woche von 1.656 Produktivstunden auszugehen. Da die gebührenbegründenden Tätigkeiten annähernd ausschließlich von Verwaltungsfachangestellten mit einer 39-Stunden-Woche ausgeführt werden sind die Produktivstunden entsprechend ins Verhältnis zu setzen. Folglich ist von 1.575 Produktivstunden jährlich auszugehen.

Bei einer 39-Stunden-Woche werden Kosten i. H. v. 70,29 € pro Stunde ermittelt. Das ergibt einen Minutensatz von 1,17 €. Die tabellarische Kostenkalkulation ist der Anlage 1 zu entnehmen.

1.3 Ermittlung des Gebührensatzes

Die Kosten pro Arbeitsstunde werden nun mit dem Zeitaufwand pro Gebührentatbestand multipliziert. Der Zeitaufwand wurde von den jeweils zuständigen Bediensteten ermittelt.

1.4 Gebührenarten

Die Gebühren teilen sich in Festgebühren, Rahmengebühren, Zeitgebühren und Wertgebühren auf. Ist der individuelle Nutzen der Amtshandlung nur schwer feststellbar, ist ohne Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip eine Festgebühr möglich.

Die Rahmengebühr kann dem Wert und dem Nutzen angepasst werden, die die Amtshandlung dem Einzelnen erbringt. Dementsprechend enthalten Sie einen Ermessensspielraum. Einen Ermessensspielraum gibt es bei den Wertgebühren kaum, da hier der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend ist. Der Nutzen der Amtshandlung orientiert sich damit am Wert des Gegenstandes, wodurch dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird.

Sofern der individuelle Wert einer Amtshandlung nicht bestimmt werden kann und diese in jedem einzelnen Fall einen annähernd gleichen Verwaltungsaufwand verursacht, ist ohne Verletzung des Äquivalenzprinzips eine Festgebühr möglich.

Eine persönliche Gebührenfreiheit gilt entsprechend §11 Abs. 3 KAG in Verbindung mit §10 des Landesgebührengesetzes für den Bund, die Länder, Landkreise, sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt von der Kalkulation der Verwaltungsgebühren Kenntnis.

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) samt Gebührenverzeichnis wird beschlossen.

Mahlstetten, 18.12.2023

gez.

Benedikt Buggle
(Bürgermeister)

Anlage 1 - Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Grundlage: VwV Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 31.10.2022

Personalkosten mittlerer Dienst/h	61,00 €
Raumkosten/h	2,95 €
Arbeitsplatzkosten/h	1,09 €
Sächlicher Verwaltungsaufwand/h	1,81 €
Stundensatz (41h- Woche)	66,85 €
Minutensatz (41h-Woche)	1,11 €
Stundensatz (39h- Woche)	70,29 €
Minutensatz (39h-Woche)	1,17 €
Produktivstunden (41h-Woche)	1.656
Produktivstunden (39h-Woche)	1.575

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
vom 18.12.2023

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	12,00 bis 5.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,00 bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	8,00 €
2.3	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags oder einer öffentlichen Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet	8,00 €
3.	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche Mündliche Auskünfte	7,00 bis 75,00 € gebührenfrei
4.	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist	7,00 bis 750,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
5.	Beglaubigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	7,00 bis 150,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 bis 8,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 bis 8,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	12,00 bis 80,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	12,00 bis 500,00 €
8.	Rechtsbehelf (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
8.1	wenn der Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	21,00 bis 300,00 €
8.2	bei Zurücknahme eines der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen.	8,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	17,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	32,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Er beträgt pro angefangene Viertelstunde	17,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 0,70 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,30 € 1,50 €
10.	Baugesetzbuch die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	40,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	25,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	13,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44/45 Bestattungsgesetz)	24,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	13,00 €
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	24,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	40,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	79,00 €
14.	Fischereiwesen	
14.1	Erteilung von Fischereischein (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	40,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	80,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein für ein Jahr	18,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	15,00 €
15.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5,00 €
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	16,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung gem. § 15 Abs. 1 GewO	32,00 €
16.2	Auskünfte aus der Gewerbekartei	13,00 €
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, § 33c Abs. 1 GewO	159,00 €
16.3.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	159,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes, § 34 Abs. 1 GewO	395,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes, § 34b Abs. 1 GewO	395,00 €
16.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern, § 34b Abs. 5 GewO	395,00 €
16.7	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren, § 55a Abs. 1 GewO	63,00 €
16.8	Erteilung einer Spielerlaubnis, § 60a Abs. 2 GewO	63,00 €
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	16,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	11,00 €
18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30,00 €
19.	Ladenschluss Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Freihaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	30,00 €
20.	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1.1	einfache schriftliche Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	11,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
20.1.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m § 32 Abs. 1 MG)	8,00 €
20.1.2	erweiterte schriftliche Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	15,00 €
20.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1-3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	4,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft nach § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1-3 Meldegesetz jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	24,00 bis 3.000,00 €
20.2	Datenübermittlungen	
20.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	4,00 €
20.2.2	Datenübermittlung nach 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	24,00 bis 2.700,00 €
20.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	vertraglich zwischen Gemeindetag sowie dem SWR vereinbart 0,15 € jeweils f. jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	19,00 €
20.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	12,00 €
20.5	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 bis 600,00 €
20.6	gebührenfrei sind	
20.6.1	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
20.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
20.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
20.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 S. 4 MG)	
20.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 S. 3, § 33, § 34 Abs. 4 S. 1 bis 3 MG)	
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	31,00 €
22.	Naturschutzrecht	
22.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	79,00 bis 15.811 €
22.2	Sperren gemäß § 54 NatSchG	
22.2.1	Genehmigung von Sperren	79,00 bis 15.811 €
22.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	79,00 bis 15.811 €
23.	Wasserrecht	
23.1	Wasserrechtliche Genehmigung § 78 WHO	79,00 bis 15.811 €
23.2	Erteilung von Befreiungen von Schutzverordnungen (§ 52 Abs. 1 WHG)	79,00 bis 15.811 €
24.	Umweltinformation Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	119 €
24.2	erheblichen Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	356 €
24.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	554 €

Mahlstetten, 18. Dezember 2023

Benedikt Buggle
(Bürgermeister)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten am 18.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Mahlstetten vom 25.09.2017 beschlossen:

Artikel I

§4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung verweist auf das Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist und die angepassten Verwaltungsgebühren beinhaltet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mahlstetten, 18.12.2023

gez.
Benedikt Buggle
(Bürgermeister)

Sitzungsvorlage für den Gemeinderat Mahlstetten für die Sitzung am **18.12.2023**

Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024

I. Sachverhalt

Der Entwurf des diesjährigen Haushaltsplanes wurde in der Sitzung am 27.11.2023 beraten. Auf dieser Grundlage wurde die endgültige Fassung des Haushaltsplanes ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ergebnishaushalt 2024:

Nach der Beschließung der Wasser- und Abwassergebühren in der Gemeinderatsitzung am 27.11.2023 wurden die Planzahlen für die kommenden Haushaltjahre ausgehend von den beschlossenen Gebühren angepasst. Folglich sind die Benutzungsgebühren der Wasserversorgung um 36.000 € und bei der Abwasserversorgung um 25.000 € gestiegen.

Zu weiteren Änderungen ist es im Ergebnishaushalt nicht gekommen.

Dadurch ändert sich das veranschlagte ordentliche Ergebnis auf 126.000 €.

Finanzhaushalt 2024:

Aufgrund der Änderungen im Ergebnishaushalt ändert sich im Finanzhaushalt der Finanzmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt. Dieser beträgt nun 372.850 €.

Abgesehen davon kam es zu keinen nennenswerten Änderungen im Finanzhaushalt.

In der Finanzplanung sind die Jahre 2025 bis 2027 dargestellt. In allen Jahren muss im Ergebnishaushalt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis gerechnet werden. Vor allem das ordentliche Ergebnis 2025 ist durch die Sanierungsarbeiten zu erklären. In den Jahren 2026 und 2027 liegt das negative ordentliche Ergebnis bei rund 225.000 €.

Auf Grund der voraussichtlichen negativen Entwicklung der finanziellen Lage kann im Planungszeitraum davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2024 ein Kredit i. H. v. 1.000.000 € und in den beiden darauf folgenden Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Kredit von 200.000 € aufgenommen werden muss.

II. Beschlussempfehlung

1. Dem Haushaltsplan 2024 mit allen Anlagen wird zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird mit Haushaltsplan sowie Investitionsplanung mit Investitionsprogramm bis 2027 wie vorgelegt beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Mahlstetten für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.674.550
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.548.550
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	126.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	126.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.540.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.167.650
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	372.850
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	990.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.137.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.147.200
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-774.350
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-67.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	933.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	158.650

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.000.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 400.000 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

Mahlstetten, den 18.12.2023

.....
Benedikt Buggle
Bürgermeister